

**Erklärung zwecks Angabe der für die Vorarbeiterfunktion
vorgesehenen täglichen Arbeitsstunden gem. § 5 Nr. 1 des
Gebäudereinigungsvertrages**

Hiermit erkläre(n) ich / wir,

dass für die Leistungserbringung im Reinigungsobjekt jährlich Arbeitsstunden
vorgesehen sind.

Für Kontrolle und Aufsicht im Objekt durch eine Vorarbeiterfunktion sind arbeitstäglich
Arbeitsstunden vorgesehen. Die als Vorarbeiterin eingesetzte Kraft ist grundsätzlich
nicht selbst mit den zu überwachenden Reinigungsarbeiten betraut. Sie steht während der
gesamten Reinigungszeit als Ansprechpartnerin für das Objektmanagement vor Ort zur
Verfügung.

Die durch den Einsatz einer Vorarbeiterfunktion entstehenden Kosten sind im angebotenen
Preis miteinkalkuliert.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift